

Anforderungen zu stellen wie an eine Hauptverhandlung erster Instanz.

4. Über die Beschwerde gegen einen den Vollzug einer Freiheitsstrafe anordnenden Beschluß ist in der Regel nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. In ihr kann auf die Anwesenheit des Angeklagten nur in den für die erste Instanz geregelten Ausnahmefällen verzichtet werden.

OG, Urt. vom 17. April 1970 - 3 Zst 7/70.

Das Kreisgericht hat die Ang. tagte am 1. Oktober 1969 wegen Diebstahls persönlichen Eigentums, Hehle- rei und Verbreitung von Geschlechtskrankheiten (§§ 177, 180, 234 StGB; §§ 4, 9, 10 Abs. 2, 29 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961, GBl. II S. 85) auf Bewäh- rung verurteilt, eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgesetzt und die Angeklagte verpflichtet, für die Dauer der Bewährungszeit ihren Arbeitsplatz nicht zu wechseln.

Mit Beschluß vom 7. November 1969 hat das Kreis- gericht gemäß § 344 Abs. 1 StPO in Verb. mit § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB die Vollstreckung der mit diesem Urteil angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet.

Das Kreisgericht stellte hierzu fest, daß die Ange- klagte, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stand, weder die ihr zugewiesene Arbeit aufgenommen hatte, noch ander- weitig arbeitete. Es beurteilte dieses Handeln als „hart- näckig undiszipliniertes Verhalten“ i. S. des § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde hat das Bezirksgericht nach mündlicher Verhandlung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, daß der Angeklagten insgesamt vier Ar- beitsstellen nachgewiesen worden seien, die sie ent- gegen ihren Versprechungen jedoch nicht angenommen habe. Sie könne deshalb nicht damit gehört werden, daß sie sich anderweitig um Arbeit bemüht hätte.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieser Beschlüsse zugunsten der Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes (§ 344 StPO, § 35 StGB) bean- tragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch nachdrück- liche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung verwirklicht (Art. 2 StGB). Auf die- ser Grundlage hat das 25. Plenum des Obersten Ge- richts darauf hingewiesen, daß das Gericht „unbeschadet dessen, daß die Verwirklichung des Erziehungspro- zesses auf Grund der Verurteilung auf Bewährung pri- mär eine Aufgabe der Leitungen der Betriebe und staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte im Arbei- und lebensbereich des Verurteilten ist, auch Verantwortung dafür (trägt), daß dieser Prozeß unter besonderer Beachtung der im Zusammenhang mit der Straftat sichtbar gewordenen Mängel effektiv ge- staltet wird. Das Gericht ist verpflichtet (§§ 339 Abs. 1 Ziff. 1, 342 Abs. 1 StPO), in diesem Sinne die Ver- wirklichung der Bewährung einzuleiten, zu unterstüt- zen und zu kontrollieren“ (vgl. den Bericht des Präsi- diums des Obersten Gerichts an das Plenum, NJ 1970 5. 36 ff. [38]).

Dieser Grundsatz muß selbstver- eidlich dann im be- sonderen Maße gelten, wenn mit der Verurteilung auf Bewährung besondere Pflichten gemäß § 33 Abs. 3 StGB verbunden werden. Bei der Festlegung der Be- währung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieheri- schen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung er- geben sich die vom Gericht zu lösenden Aufgaben un-

mittelbar aus § 343 StPO. Danach hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Täter arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich daher auch, daß das Gericht bereits in Vorbereitung der Hauptverhand- lung in Zusammenarbeit mit den zuständigen staat- lichen Organen Maßnahmen treffen muß, che die Bin- dung an einen Arbeitsplatz ermöglichen, an dem die notwendige erzieherische Einflußnahme auf den Täter gewährleistet ist. Das ist im vorliegenden Verfahren nur unzureichend geschehen.

Das Gericht hat aber auch nach Ausspruch der Ver- pflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nichts un- ternommen, um den Erziehungs- und Bewährungspro- zeß der Angeklagten zu unterstützen.

Nachdem vom Gericht festgestellt wurde, daß die An- geklagte die ihr zugewiesene Arbeit nicht aufgenommen hatte, wurde am 7. November 1969 gemäß § 344 Abs. 1 StPO eine mündliche Verhandlung durchgeführt und mit Beschluß vom gleichen Tage die Vollstreckung der im Urteil vom 1. Oktober 1969 angedrohten Freiheits- strafe angeordnet.

Die Verurteilte hat dort unter anderem erklärt, sie habe vor Aufnahme der Arbeit zunächst einen Arzt aufsuchen müssen, der sie wiederum zu einem Frauen- arzt verwiesen habe. Als sie sich wieder im Betrieb ge- meldet hätte, sei der Arbeitsplatz besetzt gewesen. Da- nach habe sie sich um andere Arbeit bemüht und zu diesem Zweck auch beim Amt für Arbeit vorgespro- chen, das ihr eine andere Tätigkeit nachgewiesen habe. Sie habe im übrigen das Kreisgericht von den Schwie- rigkeiten bei der Arbeitsaufnahme informiert.

Andererseits hat sie erklärt, daß sie erst dann arbeiten könne, wenn sie einen Kindergartenplatz für ihre Tocht- er erhalte. Obwohl diese Erklärungen der Angeklag- ten in sich widersprüchlich sind und verschiedene Um- stände darauf hindeuten, daß sich die Angeklagte nicht mit der erforderlichen Intensität um die Aufnahme einer Arbeit bemühte, durfte sich das Kredsgericht den- noch nicht ohne weiteres über die zur Entlastung vor- getragenen Angaben der Angeklagten hinwegsetzen.

Zwar enthält die StPO keine ausdrückliche Regelung über die Art und Weise der Durchführung einer münd- lichen Verhandlung gemäß § 344 StPO. Jedoch sind wegen der Bedeutung einer solchen Entscheidung — die im Falle des Widerrufs der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gleichkommt — in bezug auf die Fest- stellung der Wahrheit und die Beweisführungspflicht des Gerichts daran die gleichen Anforderungen wie an eine Hauptverhandlung erster Instanz zu stellen. So hat der Angeklagte das Recht, Beweisanträge zu stel- len, und das Gericht hat den der Entscheidung zu- grunde zu legenden Sachverhalt im erforderlichen Um- fang aufzuklären und dabei sorgfältig zu prüfen, welche Beweise zu erheben sind. Insoweit gelten die im Be- schluß des Obersten Gerichts vom 27. September 1969 - 1 b Wst 2/69 - (NJ 1970 S. 29) für das Verfahren nach § 350 Abs. 2 StPO entwickelten Grundsätze für das Widerrufs verfahren gemäß § 344 StPO entspre- chend.

Das Kreisgericht hätte deshalb die Einwände der An- geklagten nicht ohne weitere Prüfung als unzutreffend bewerten dürfen. Es hätte vielmehr durch Beiziehung von Auskünften bzw. durch Anhören des Kaderleiters prüfen müssen, inwieweit die Einwände der Ange- klagten geeignet waren, die Nichtaufnahme einer Ar- beit durch sie zu rechtfertigen. Allein aus der Tat- sache, daß die Angeklagte fünf Wochen nach der Ver- kündigung der Entscheidung noch keine Arbeit aufge- nommen hatte, konnte nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie ihrer Verpflichtung zur Bewährung